

Merkblatt

Investitionsbeiträge

für Holzkraftwerke, Biogas- und Klärgasanlagen

Grundsätzlich ist der Investitionsbeitrag (IB) eine einmalige Förderung (ähnlich Einmalzahlung), deren Zahlung auf drei Zeitpunkte verteilt ist. Nach Erhalt der letzten Zahlung ist – unter Beachtung der Auflistung unten – der Vorgang der Förderung abgeschlossen.

Die Förderung durch den IB basiert seit Januar 2025 auf dem Referenzanlagenprinzip. Hierfür wurden Daten ausgewertet, anhand derer festgelegt wurde, welche Investitionen für Anlagen in verschiedenen Grössen in etwa getätigt werden müssen.

Wird nun ein Förderantrag für eine Anlage mit der installierten oder äquivalenten Leistung x kW gestellt, wird die Förderung auf die Investitionskosten für eine entsprechende theoretische Referenzanlage mit eben jener Leistung x kW bezogen.

Folgende Anteile der Kosten einer theoretischen Referenzanlage werden hierbei als Förderung ausbezahlt:

- Biogasanlagen 50%
- Holzkraftwerke 40%
- Klärgasanlagen 20%

Die Höhe der Förderung orientiert sich also an der Referenzanlage und nicht an den tatsächlichen Investitionskosten der Gesuchsteller/innen.

In folgendem Abschnitt soll der Ablauf der Förderung stichwortartig umrissen werden:

1. Einreichung des Fördergesuchs für das Projekt (Baureife oder Baubewilligung nötig) und ggf. Antrag auf früheren Baubeginn
2. Erhalt des Bescheids zum früheren Baubeginn oder Zusicherung zur Förderung mit voraussichtlicher Fördersumme (ggf. Abweisung des Gesuchs). Diese Fördersumme ist der Höchstbetrag, der auch bei höherer Produktion nicht überschritten werden kann.
3. Nach Erhalt der Verfügung darf mit Investitionen und dem Bau begonnen werden
4. Nach Baubeginn: Meldung des Baubeginns an Pronovo
→ Auszahlung der ersten Tranche (40 % der Fördersumme)
5. Inbetriebnahme der Anlage: Meldung der Inbetriebnahme an Pronovo spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme (Auditor / Auditorin organisieren und Beglaubigung einreichen!)
→ Auszahlung der zweiten Tranche (30 % der Fördersumme)
6. Spätestens vier Jahre nach der Inbetriebnahme: Einreichen der Bauabschlussmeldung und daraufhin definitive Festsetzung der Förderhöhe
→ Auszahlung der dritten Tranche (Differenz zwischen Summe aus erster und zweiter Tranche und der definitiven Förderhöhe)
7. Anlage ist 10 Jahre lang so zu warten, dass ein regulärer Betrieb (nach den Angaben im Gesuch) sichergestellt ist.

In der Praxis bedeutet dies für die Betreiberin / den Betreiber:

- Baubeginn erst nach Zusicherung der Förderung bzw. nach Bewilligung des früheren Baubeginns
- Auszahlung der 1. Tranche nach Meldung des Baubeginns
- Inbetriebnahme spätestens 3 Jahre nach Zusicherung der Förderung
- Einreichung der beglaubigten Anlagedaten (Beglaubigung) im Folgemonat nach Inbetriebnahme → rechtzeitig Audit organisieren
- Auszahlung 2. Tranche nach Einreichen der Inbetriebnahmemeldung (=Beglaubigung)
- Spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme ist die Bauabschlussmeldung **vollständig** einzureichen
- 10 Jahre regulären Betrieb sicherstellen
- Herkunftsnachweise können gehandelt werden
- Vermarktung des Stroms (freier Verkauf) liegt in der Verantwortung der Betreibenden

Schema

